



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

III. Abschnitt. Von den übrigen Gattungen der Meyergüter.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

und Einlieger, als auch die herrschaftlichen Forstbediente beitragen; daher es wohl unleugbar richtig ist, daß die Mahlkuh von der Nutzung der gemeinen Hude entrichtet werden muß.

§. 151. Ferner auch Mahlhämmel, Mahlschaafe, Mahllämmer, und zwar nach folgender Ordnung: von 150 Stück Schaafe auf die gemeine Hude einen Mahlhämmel; von 100 St. ein Schaaf und von 50 St. ein Lamm.

III. Abschnitt.

Von den übrigen Gattungen der Meyergüter.

I. Capitel.

§. 152. Eigentlich befinden sich im Lande IV Hauptgattungen von Meyergütern.

Die erste Classe begreift diejenigen Höfe in sich, deren Besitzer in einem leibeigenen und Gutsverhältnisse zugleich stehen. Hier auf gehen: die Polizeyordnung von 1620 Tit. XI. ferner die Distractionensordnung von 1597 §. 13., der Landtagschluß von 1669, die Verordnung vom 11. März 1750, die von 1752, die Hypotheken- und Distractionensordnung von 1771 und endlich die Leihkassenverordnung von 1786.

Von solchen Stättebesitzern habe ich nun schon das Wesentliche gesagt, und, was sie mit den übrigen etwa noch gemein haben, werde ich in dem folgenden Abschnitte noch weiter anzeigen, halte es aber doch für angemessen, noch

hier zu bemerken, daß, nach meiner Ansicht die Meyer dieser Art kein wahres nutzbares Eigenthum, sondern nur ein Erbmeierrecht — *ius coloniae perpetuae* — oder nach Puffendorf in *Observ. jur. univ. Tom. IV. Obs. 177.* im 7. §. ein erbliches Nießbrauchsrecht (*ius usufructus haereditarii*) haben, alle Nutzung, welche die Verwaltung der Höfe hervorbringt, zu beziehen, und darüber, jedoch ohne Nachtheil der Substanz des Guts und der schuldigen Prästationen an den Leib- und Gutsherrn, zu disponiren, auch das Gut selbst auf ihre successionsfähigen Kinder und Erben, auch Seitenverwandten, jedoch auf diese nur im ersten Grade zu vererben.

Ich denke mich in dieser Meinung nicht zu irren, wenn ich auf den Ursprung solcher Güter und ihre Besitzer zurückgehe, auch ihre noch jetzt fortdauernde Verfassung, vorzüglich ihr eingeschränktes Recht über die *acquisita* zu disponiren, damit vergleiche.

Diese Classe von Meyern ist unstreitig die stärkste im Lande, und die hohe Landesherrschaft hat entweder die leib- und gutsherrlichen Rechte allein, oder sie sind getheilt; in jenem Falle ist das Colonat herrschaftlich eigenbehörig und meyerstädtisch zugleich, in diesem aber ist der Meyer gewöhnlich dem einen leibeigen und dem andern meyerstädtisch oder umgekehrt.

Ich brauche diese Verhältnisse nicht mit Beyspielen zu belegen, weil sie Jedermann bekannt und in den Saalbüchern enthalten, auch zum Theil schon angeführt sind.

§. 153. Zur zweyten Classe gehören diejenigen Meyer, welche zwar leib- oder persönllich frey, mithin der todten Hand nicht unterworfen sind, die aber doch das unterhabende Colonat in einer erbmeysterstättischen Verbindung besitzen, und deswegen an den Guts- oder Grundherrn in Fällen der Besitzveränderung den Weinkauf, an die hohe Landesherrschaft aber, wenn diese nicht jenen selbst erhält, den Weinkaufsurkund berichten müssen.

Auf diese Classen beziehen sich die Hypothekensordnung von 1771. §. 23. lit. b. und die Disstractionsordnung von demselben Jahre §. 4. lit. c. auch ist die Qualität solcher Colonnate jedesmal genau im Saalbuche bemerkt.

Diesen Colonnatsbesitzern würde wohl ein nutzbares Eigenthum zuzueignen seyn, da sie, außer der Prästation des Weinkaufs (und der nach richtiger Theorie damit in Verbindung stehenden Nachsuchung des Consensus in Verkaufs- und Anleihegeschäften) über ihr errungenes Vermögen nach ihrer Willkühr disponiren, ihre Güter auf alle successionsfähigen Erben ohne Unterschied transferiren und ihre Kinder auf freye Höfe ohne Laßschein verheurathen können.

2. Capitel.

§. 154. Die dritte Gattung begreift die Güter in sich, welche erbeigen, steuerbar, den gemeinen Lasten unterworfen, auch der hohen Landes-
herr-

herrschaft, den ablichen Landsassen und andern Privatpersonen mit gewissen Prästationen verpflichtet sind.

Hierauf geht die Hypothekenordnung §. 23. lit. a, und die Besitzer dieser Güter geben so wenig Weinkauf, als Sterbfall, oder jenen nur in besondern Fällen; daher es nicht zu bezweifeln ist, daß sie solche jure domini pleni unterhaben, da sie ohne Impetrirung des gutherrlichen Consenses Kauf- Tausch- und Anleihecontracte bey den Aemtern gültig schließen können.

Hierher gehören alle (Hagen- und sattelfreyen) Meyerhöfe im Lande; auch vorzüglich diejenigen Stätten, deren Besitzer nur zur Urkundszahlung nach dem Herkommen verpflichtet sind.

Die Hagenfreyen in der Bauerschaft Wembeck, Amts Brake ^{a)}, entrichten die Kurmede ^{b)} bloß bey Sterbfällen des Meyers oder der Meyerinn, nicht aber für den Leibzüchter oder dessen Ehefrau, noch auch für Kinder.

Die Sarggelder, welche von jedem Verstorbenen 18 gr. — nämlich 15 gr. für das Amt und 3 gr. für den Hagenmeister — betragen, werden nicht nur vom Meyer und dessen Ehefrau, sondern auch

a) Siehe den Anhang.

b) Kurmede bezeichnet eigentlich dasjenige, was aus dem Vermögen der Meyer, auf den Todesfall, zu führen oder zu wählen ist; daher kommt auch die Benennung des Köhrrechts.

auch von dem Leibzüchter und dessen Ehefrau, desgleichen von den confirmirten Kindern bezahlt.

Der Weinkauf ist nur in dem Falle hergebracht, wenn eine nicht im freyen Hagen gezeugte Person auf das hagenfreye Gut kommt; also nicht, wenn zwey Personen im Hagen sich verheurathen. Eine Urkundszahlung findet auch in diesem letztern Falle nicht Statt.

In der besagten Bauerschaft Wiembeck sind viele solche hagenfreye Güter vorhanden, z. B. Clußmann N. 1., Hagemeister N. 2., Gellhaus N. 4., Todtmann N. 5. u. m. a.

3. Capitel.

§. 155. In dem 13. Artikel des Wiembecker Hagenweisthums wird gefragt:

„Ob die Söhne und Töchter nach dem tödlichen Hintritte ihrer Aeltern die Hagen Güter gleich erben, oder ob der Besizer der Huese seine andern Brüder und Schwestern aus den Hagen Gütern aussteuern und ihnen dieselbe mitgeben indge?“

Hierüber ist erkannt, daß hinfürter die Huese und Hagen Güter weiters nicht zertheilt, sondern es sollen diese Güter bey dem Besizer des Hofes und Gutes, dabey die Huese besunden, verbleiben, und die Brüder und Schwestern daraus kaufen. Wer aber aus dem Hofe bestattet, der mag folgendes nicht mehr erben.“

Wenn nun dieser Fall eintreten sollte, daß nämlich die, von einem hagenfreyen Gute abgebrach-

brach-

brachten, Verwandten den freyen Hagen ganz verzogen, sich anderwärts etablirt, mithin aufgehört haben, Mitgenossen der Hagengerechtigkeit zu seyn, so scheint es zwar als ob der Hof an den Hagherrn, in Ermangelung anderer successionsfähiger Erben, zurückfallen müsse, allein hiebey ist folgendes zu erwägen:

Der Hagenmann oder der Besizer eines Hagenzugs — welches diese Benennung von dem Gesichte, dem es sonst unterworfen war, erhalten hat — hat die völlige Nutzung seines Colonats, jedoch mit der Einschränkung, daß er dasselbe, ohne Bewilligung des Hagherrn, seiner Erben und Seitenverwandten nicht theilen, noch verändern darf; er vererbt auch dieses Gut auf seine Kinder und in deren Ermangelung auf seine Collateral-Verwandten, welchen, wegen dieses Erbrechts, im Falle einer, ohne ihre Bewilligung vorgenommenen, Colonatsveräußerung, das jus retractus gentilitii competirt, und erst, wenn diese nicht vorhanden sind, fällt dasselbe an den Hagherrn zurück ^{c)}.

Hiermit kommt auch das Weimbecker Weis-
thum überein; denn

„nach dem 10ten Artikel dürfen die Hagen-
genossen, ohne Beliebung ihres Herrn, die Hagen-
güter nicht verpfänden, weniger verkaufen oder
veräußern, im Falle sie aber consensum dazu
im-

c) Hofrath Kunde in seinem deutschen Privatrechte
2. B. 2. Abschn. S. 29. de Selschow elem. jur.
germ. S. 399. Buri Erläuterung des Lehns-
rechts. pag. 960 seq.

impetrieren würden, sollen sothane Güter, wenn dieselben weder die nächsten Erben noch der Hagherr begehren, gleichwohl nicht gestracks außer den Hagen verkauft, sondern den andern Hagengenossen zuerst angebothen werden."

Ferner nach dem Weisthume der fünf Hedsderhäger (in der Bogten Heiden) von 1567:

„muß der Hagengosse sein Hagengut mit Wissen und Bollwort seines Hagherrn, vorerst seinen nächsten Bluts-Magen, die nach seinem Tode in sothanem Gute seine Erben seyn könnten, anbieten und verkaufen; darna, so dieselben nicht wollten kaufen, soll er dasselbe seinem Hagherrn anbieten, sofern derselbe des nicht begehrt um Geld, alsdann mag er dasselbe verpfänden und verkaufen, wenn das gelüftet und geliebet, jedoch dem Hagherrn und Hagengenossen ihre Gerechtigkeit ungefährt.“

Dann finde ich ein Canzley-Protocoll vom 1. April 1583, Dechante zur Valle wider Preußner, welches im Auszuge lautet:

„Die Dechante bitten, dieweil das Gut ein Hagengut, daß es zu Rechte vor das Haggericht gewiesen werde. Der Preußner erzählt, was sie deswegen zuvor eingewendet, sonderlich, daß er der rechte Bruders-Sohn wäre und daher ihm vor andern (das Gut) jure successione zustünde, auch ihme das Gut von seiner Frauen von Bartold, so vom Gute geboren, von unserm gnädigen Herrn cediret und aufgetragen worden. Das Hagengut vermindere auch,

auch, daß man nicht allein in Linien descendiren, sondern auch collateral succediren, und da einer sich näher, dann er, qualificiren könne, wollte er gern absteigen; dieweil aber das nicht geschehen könnte, bat er, ihn zum Gute zuzulassen und einen gebührenden Weinkauf anzunehmen.

Zwischen den Dechen zur Talle und dem Preußner wurde die Sache dahin verglichen, daß der Preußner zu Weber Bartolds Gut auf dem Pinnenbruche, als der nächste Blutsverwandte und letztverstorbenen Frauen Bruders Sohn dahin zugelassen werden soll etc."

Nun heißt es ferner im 13. Artikel des Wiembeckers Hagenweisthums von 1616:

„daß hinführo die Huese und Hagen Güter weiters nicht zertheilt, sondern es sollen diese Güter bey dem Besitzer des Hofes und Guts, dabey die Huese befunden, verbleiben u. s. w.“

Allein

a) enthält dieses die Beantwortung der Frage: ob die Söhne und Töchter, nach dem Tode der Aeltern, ohne Unterschied die Hagen Güter gleich erben, oder ob die Besitzer der Huese ihre andern Brüder und Schwestern aus den Hagen Gütern aussteuern und ihnen dieselben mitgeben mögen?

Es ist also hier von dem vorliegenden Falle, ob nämlich, wenn ein Hagen Genosse, ohne Kinder zu hinterlassen, mit Tode abgehen sollte, der nächste Seitenverwandte, wenn er gleich vom Colonnate abgesteuert und außer dem Hagen etabliert

blirt ist, zur Succession in dasselbe nicht berechtiget sey? gar nicht die Rede, mithin können auf denselben die Worte: „wer aber außer dem Hagen bestattet, derselbe mag folgendes nicht mehr erben“ um so weniger extendirt werden, als sie sonst mit dem 10ten Artikel dieses Weisthums in Widerspruch stehen würden, indem daselbst den Hagenossen die Veräußerung der Hagengüter, ohne Einwilligung und Begehren der nächsten Erben — worunter allerdings die Collateral-Erben zu verstehen sind — untersagt, dadurch also den letztern unwidersprechlich ein Erbfolgerecht beygelegt ist.

- b) Ist der Satz, daß die vom Colonnate abgefundenen Collateral-Verwandten keinen Regreß zur Succession in dasselbe halten, nach Gesetzen und Präjudicien nur restrictiv auf eigenbehörige und zugleich meyerstättische Güter anzuwenden. Denn der, die kraft eines Gesetzes habende, Landtagschluß von 1669 verordnet ausdrücklich: „daß inter ascendentes & descendentes & collaterales in primo gradu der Eigenbehörige zur Succession zugelassen, auch reciproce es mit den freyen Leuten also gehalten, der hohen Landesherrschaft und dem Gutsherrn aber das *moruarium* reservirt seyn solle &c.“

So wie nun den abgesteuerten Kindern und Collateral-Verwandten in erbeigene, erbmeysterstättische oder Erbzinsgüter, wenn die Ordnung sie trifft, die Erbfolge unstreitig zustehet, so ist auch nach diesem Grundsatz in Sachen Frohn

Fährers Darstellung.

§

wider

wider Frohn ein Erkenntniß, wonach der ältere abgestundene Bruder für die jüngere Schwester den Besiß des Amtsmeyerhofes zu Asemissen erhalten hat, ertheilt, und dieses vom Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichte bestätigt.

Da nun

- c) die Hagengüter die Eigenschaften wahrer Erbzinsgüter haben, so muß auch bey der Succession in jene eben das Statt finden, was bey der Erbfolge in diese Güte Rechtens ist, und das um so mehr; da die angeführte Stelle des Wiembecker Weisthums auf diesen Fall nicht anders anwendbar ist, als wenn durch Thatfachen erwiesen werden könnte, daß die von den Hagengütern abgesteuerten Collateral-Verwandten, die den Hagen verzogen haben, zur Succession nicht zugelassen, sondern jene dem Hagherrn zugefallen sind.

Diese Meinung scheint um so richtiger zu seyn, da selbst fremde, die keine Hagengenossen sind, (gleich viel die es gewesen und nicht mehr sind) nach dem 14ten Artikel des Weisthums zur Succession in die Hagengüter praevia qualificatione zugelassen werden.

Uebrigens bemerke ich, daß zwar seit 1708 kein Hagengericht mehr gehalten, jedoch die alte Verfassung bis jetzt unverändert geblieben sey.

4. Capitel.

§. 156. Auch im Amte Barenholz sind Colonate, deren Besißer gewisse Hagendrechte genießen, z. B. in der Bauerschaft Welstorf, als

als Reese N. 9., Klocke N. 10., Held N. 11.,
Hillebrand N. 13., Lüdecke, Grabbe N. 14.
vorhanden.

Der hohe Landesherr ist jedesmal der Has-
genherr. Stirbt der Hagengenosse auf dem has-
genfreyen Colonnate, so fällt jenem von nachgelasse-
nem Viehe das beste Stück, und zwar ein Pferd^{a)}
zu; und stirbt die Frau oder die Meyerinn, als
dann die beste Kuh.

Nach der Observanz wird in beyden Fällen
das Stück Vieh taxirt und das Taxatum zur
Rentkasse bezahlt.

Bei Veränderungen der Besitzer auf solchen
Höfen durch Heurathen müssen diese herkömmlich
die sogenannte Einfuhr berichtigen, welche nach der
Taxe der Weinkäufe von andern Höfen in Gelde
angesezt und bezahlt zu werden pflegt.

Eine merkwürdige Nachricht hierüber, und
besonders noch über einige andere Gattungen von
freyen Meyern finde ich vor, und zwar in einem
Berichte des Amtmann Plage^{b)} vom 28. Febr.
1679:

§ 2

„Was

a) Daher das sogenannte Köhrgeld. Meide heißt
in Schwäbischen und Rheinischen Urkunden ein
Hengst; und es kann gar wohl seyn, daß Kur-
meide oder Kurmeide das Wahlrecht des besten
Hengstes bezeichnet. Danz 6. B. pag. 64.

b) Er war Justizamtman bey dem hiesigen Unte-
Detmold, und vermuthlich ein Großvater des
jetzt noch lebenden Hrn. Oberamtman Plage.

„Was anbelanget die ständigen Urkunden, so die
 simpliciter freyen in der Vogtey Schöttmar, (ge-
 hörte ehemals zum Amte Detmold) als was
 Oberkleid zahlen sollen; aber einige beständig
 bishero recusiret, muß gehorsambst meinen in
 der Observanz gegründeten Bericht hiemit ab-
 statten und zeigen in antecessum dienstlich an,
 daß mir von diesem Streite niemals von dem
 Amtsvoigde die geringste Anzeigung gethan,
 noch jemals mit mir daraus communicirt wor-
 den, daher ich auch ehender nichts davon be-
 richten können. Nachdem mir aber vor 14 Ta-
 gen aus Hochgräflicher Canzley die darüber er-
 gangene Schriften zugeschicket, umb davon nach-
 zusehen und bey vorstehendem Hochgerichte die
 Observanz zu dociren, damit die Sache abge-
 than würde, habe, demselben gehorsambst nach-
 zukommen, so wohl die alten Register ufgesu-
 chet, als auch die Observanz, so sonsten Zeit
 meiner Bedienung in hiesigem Lande beachtet,
 nachgesehen und befunden, demnach daß dreyer-
 ley Art Freyen, insonderheit in hiesigem Amte
 Detmold, zu notiren, als die Ambtsfreyen,
 Hagenfreyen und simpliciter Freyen
 genannt. Die Ambtsfreyen bezahlen bey
 jedem Sterbfalle das Oberkleid, und zwar in
 der Vogdey Schöttmar 1 Rthl., in der Vogdey
 Derlinghausen (gehörte sonst auch zum Amte
 Detmold) aber die großen mit 1 Rthl. 31 mgr.,
 die geringen mit 1 Rthl. und diese (die Ha-
 genfreyen) geben bey jeden Sterbfällen der
 Mann das Pferd nächst dem besten, so
 gemeiniglich uff 6 Rthl. behandelt, die Frau
 aber

aber die Kuh nächst der besten, die auch gemeinlich ad 3 Rthl. oder 4 Rthl. behandelt worden, und geben auch diese Hagenfreyen den Weinkauf, die durch ihre Freyheit dieses nur haben, daß sie leibfrey seyen und bedürfen gleich andern Freyen keine Manumission suchen.

Drittens die simpliciter Freyen geben keinen Erbtheil, noch zahlen das Oberkleid, müssen aber von ihren meyerstädtischen Gütern, ihren Landstandgütern, denen sie Pächten und Dienst leisten, den Weinkauf geben, welcher dann *pro qualitate dotis vel donationis propter nuptias*, womit das Gut verbessert wird, bedungen und angesetzt wird, wie solches auch der Observanz und den alten Hochgerichts-Protocollen genugsamb zu dociren. Es scheint aber aus den neuen Protocollen, daß fast über 20 Jahren diese Distinction nicht observiret und alle drey Naturen gleich gemacht werden wollen, wie dann des Ampts Boigds Prangen eigenen Bericht schon bey 20 Jahren Streit entstanden und bishero noch contendiret, worinn aber allen Umständen und befunden nach der gnädigen Herrschaft mehr abgegangen, als Vortheil verschaffet, indem die Hagenfreyen, die ein Pferd oder eine Kuh zum Erbtheile oder Sterbfalle geben sollen, nur zum Thaler das Oberkleid angesetzt und es mit den Weinkäufen auch nur zur Urkunde gebracht, da doch den alten Registern nach die Weinkäufe von den Hagenfreyen so wohl, als andern Freyen, wann sie der gnädigen Herrschaft mit meyerstädt-

tischen Gütern verwandt, bedungen werden müssen. Scheinet also, daß in hoc passu tam in extendendo quam in extenuando einige Güter pecciret worden; welches hiernächst mit Fleiß zu corrigiren und in vorigen Stand wieder zu bringen."

5. Capitel.

§. 157. Ferner gehören zu dieser Classe die sogenannten sattelfreyen Güter oder auch Sadelhöfe, welche ursprünglich kleine adeliche Güter waren, jedoch in voriger Zeit durch die von den Bauern geschene Acquisitionen einen großen Theil ihrer alten Vorzüge verloren haben; welches aber nicht mehr geschieht und bey etwa vorkommenden Veräußerungen ihre Vorrechte bezahlen ^{a)}. Sie haben hauptsächlich daher ihre Benennung, daß sie dem hohen Landesherrn oder einem privato bey vorfallenden Reisen, auch wohl bey Sterbfällen, ein Pferd mit Sattel und Zeug zu geben schuldig waren.

Hierher gehört unter andern der Deteringsche Hof zu Westervinnen. Die Besitzer sind schuldig der hohen Landesherrschaft den Sterbfalls- und Weinkaufsurkund zu 1 Gfl., dagegen aber an die Abten zu Herford bey dem Antritte einen Weinkauf und statt des Sterbfalls das Heerge-
wette

^{a)} Hofr. Kunde im angeführten Tractate S. 110.

wette (Heergeräthe), bestehend in einem Pferde mit Sattel und Zeug ^{b)}, zu entrichten.

Ferner die beyden Freyhöfe zu Verlinghausen, der Korbachische Hof zu Humfeld, der ehemalige Krusische jetzt Nagelsche Hof zu Kohlstädt, und etwa auch das Gut Brockschmidt im Amte Schötmar.

Verschiedene haben die Befreyung von der Lieferung des Sattelpferdes erhalten, als der Hof Eckentrup und der von Wredische Hof zu Oberhausen. Bey andern ist aber darüber Streit entstanden und solcher unentschieden geblieben, als bey dem ehemaligen Schwarzmeyerschen Hofe zu Desterholz.

§. 158. Noch gehören hierher die sogenannten St. Vitisfreyen in der Bogtey Lage. Sie entrichten an das adeliche Gut Iggenhausen einen zu bedingenden Weinkauf, an das ehemalige Stift Corvey auf Vitusa tag aber eine gewisse Anzahl Eyer und einen Schilling, auch in dem Falle, wenn der Colon. stirbt, an dieses Stift den hinterlassenen besten Rock.

£ 4

Dies

b) Siehe Möser in seiner Geschichte des ehemaligen Hochstifts Osnabrück I Abschn. S. 37.

„Es giebt jetzt in unserm Stifte noch mehrere Arten von freyen Leuten, worunter die sogenannten Hausgenossen die ersten seyn mögen, welche anderwärts Hofhörige oder auch Hubes- oder Klotzleute genannt werden. In ihren Rollen oder Hofrechten wird eines Heergewettes mit Sattel und Zaum, imgleichen der Sporn und Stiefeln mit allem übrigen Feldgeräthe gedacht.“

Dieser wird wirklich abgeliefert und nicht bezahlt, gewöhnlich aber von jenem einem Armen in dem Stifte Corvey geschenkt. Die hohe Landesherzschafft erhält den Weinkaufsurkund.

Von solchen St. Vitisfreyen giebt es viele in den Bauerschaften Hagen, Pottenhausen und Waddenhausen, und der, an das gedachte adeliche Gut von denselben zu prästirende, Weinkauf gehört (wie ich glaube) mit zu den Lehns-Revenüen, womit die Besizer dieses Guts von obigem Stifte beliehen sind.

6. Capitel.

§. 159. Ehe ich nun von den übrigen Untertanen weiter rede, die nur zur Bezahlung der sogenannten Urkunden verpflichtet sind, will ich von diesen zuvörderst einige Nachricht geben.

Aus der Rentkammer ergienge am 2. März 1763 an den Amtmann Detering zu Schötmar folgende, den Gegenstand ganz aufklärende, Resolution:

„Daß, da vermöge Landtagschlusses von 1651 §. 9. festgestellet worden:

Sintemalen wegen der Urkund- und Ufzugsgelder viele Klagen vor und nach eingekommen seyn, so ist doch dieses mit den Ständen also abgehandelt und verglichen worden, daß hinführo von dem Amtsmeyer 2 Rthl., von dem Meyer 1 Rthl., Halbspänner $\frac{1}{2}$ Rthl., Rötter einen Ortsthaler (9 mgr.), von den Häuslingen aber nichts genommen, und sie allerseits mit einem Mehreren ganz und zumahl

mahl nicht sollen beschwert werden, doch mit diesem ausdrücklichen Reservate, daß den andern Gutsherrn an ihrem ordentlichen Weinskaufe nichts abgehen sollte; wie Wir denn auch dieses determinirte Quantum an die Beamten, sich darnach zu richten, wollen notificiren lassen.

es bey diesem Landesgesetze um so mehr sein unabänderliches Verbleiben habe, als solches nicht allein in Rücksicht der Rentkammer, seit dessen Promulgation, bis auf gegenwärtige Zeit, in hiesiger ganzen Graffschaft in *viridi observantio* ist, sondern auch sothaner Urkund von Amtsmeyern, desgleichen von Leibfreyen und außer dem hohen Landesherrn einem *privato* oder Stiftern eigenbehörigen, meyerstädtischen oder pachtspflichtigen Colonen ohne Unterschied deshalb *pro recognitione* zu entrichten ist, daß, bey jedesmaliger Veränderung der, das Gut antretende, neu auf die Stätte gekommene, *Colonus* oder *Colona*, als ein Landesunterthan angenommen wird, weshalb auch im vorangezogenen Landtagschlusse die wohlbedächtige Clausel angehängt worden, —

daß den andern Gutsherrn an ihrem Weinskaufe nichts abgehen soll. —

Hiervon hat daher Referent den Canzleydirector Hahn in Herford zu benachrichtigen, und diesen Grundsatz in einem Antwortschreiben durch das dasige, dem Amtmann Detering selbst bekannte, Herkommen noch mehr zu bestätigen, als wozu demselben die, während seiner Bedienung von

Kammer wegen approbirten, monatlichen Designationen der Eigenthumsgefälle genugsame Beyspiele an die Hand geben.

Was hingegen die sogenannten Sterbfallsurkunden betrifft, welche nach Proportion des obigen Weinkaufsurkunds gleichfalls gefodert und bez rechnet zu werden pflegen, so ist dieserhalb kein gleiches allgemeines Landesgesetz vorhanden, sondern es gründet sich diese Art der Recognition lediglich auf die bisherige Observanz, als selbige in den mehrsten Aemtern hiesiger Grafschaft bis dato hergebracht ist; daher Referent bey dergleichen Vorfällen sich nach dieser Regel lediglich zu richten hat."

Aus der Regierung erfolgte auf die Beschwerde des Meyers zu Evenhausen und Lückings daselbst wider den Amtmann Meyer zu Derlinghausen am 8. Oct. 1763 der Bescheid:

"Daß, weilen die Urkunds- und Ufzugsgelder in den Landtagschlüssen, und besonders de anno 1651 S. 9. gegründet und also hergebracht sind, daß den Gutsherrn an ihrem ordentlichen Weinkaufe nichts abgehen soll, es dabey sein ledigliches Verbleiben habe &c."

Auszug aus der, von Seiten des Hauptmanns von Exterde zu Ahmsen, den 23. October 1778 übergebenen weiteren Beschwerden-Ausführung:

"Was hingegen das zweyte gravamen anlangt, so beziehe ich mich dieserhalb lediglich auf die gnädigst-Landesherrliche unterm 16. Dec. 1651 bey Ständen am Landtage ertheilte Resolution.

Da

Da darinn nun versichert worden, daß von einem Halbspänner nicht mehr als ein halber Thaler Urkundsgelder genommen werden sollen, Der Lücking zu Ebenhausen aber geständigermaßen nur ein Halbspänner ist, so geruhen ic. den Amtmann Meyer anzuweisen, daß er von selbigen und andern Halbspännern künftig nicht mehr als einen halben Thaler Urkundsgelder fodern, auch die von Lücking zu viel gehobenen 18 mgr. unter Erstattung der Kosten zurückgeben solle."

Hierauf ist dann auch, wie gebeten, erkannt.

Ferner ergieng aus der Regierung am 19. März 1799 an den jetzigen Amtmann Wessel die Resolution:

"Da bereits durch das Regierungs- Decret vom 11. Sept. 1715 die sämtlichen sogenannten Witifreyen zur Bezahlung des Weinkaufsurkunds, nach Vorschrift des Landtagschlusses von 1651, schuldig erkannt sind, so ist auch der Witifreye Colon. Baade N. 1. zu Waddenhausen diese gesetzliche Abgabe zu entrichten verbunden, und kann derselbe daraus, daß solche von seinem verstorbenen Vater bey dessen Colonatsantritte nicht berichtet worden, eine Exemption nicht herleiten; jedoch ist derselbe mit der Bezahlung des Sterbfallsurkunds zu verschonen."

Unter dem nämlichen Datum an die Rentkammer:

"Und Fürstliche Rentkammer selbst den Amtmann Kadau in dem, den 8. Jenner 1756 an denselben erlassenen, Rescripte beschieden hat, daß der Landtagschluß von 1651 lediglich den
Auf-

Aufzugs- oder Weinkaufsbirkund determiniret, solcher also keinesweges auf den Sterbfallsbirkund zu referiren ist, als welcher nur in dem Falle, wo selbiger hergebracht ist, Statt findet."

Hieraus folgt also die Regel, daß der Weinkaufsbirkund von jedem Unterthanen in Gemäßheit des Landtagschlusses von 1651 bezahlt werden müsse; der Sterbfallsbirkund aber nur alsdann, wenn solcher hergebracht ist.

§. 160. Zu dieser Classe gehören ferner die Amts- und Freymeyer, von denen diese der hohen Landesherrschaft die sogenannten Freyhuhren außer Landes, wohin sie beordert werden, verrichten müssen; jedoch erhalten sie in diesem Falle alles frey, so wohl für sich als für ihre Knechte und Pferde. Auch finde ich ein Beyspiel, daß wegen eines, auf einer solchen Reise gestürzten, Pferdes eine billige Vergütung bewilligt worden ist.

In neuern Zeiten hat man von diesen Freyhuhren wenig Gebrauch gemacht und lieber dafür einen angemessenen Zuschuß zur Bestreitung der Kosten des Transports durch Lohnfuhren angenommen.

§. 161. Dann dürften auch folgende Unterthanen hierher zu rechnen seyn:

Meyer Herm N. I. zu Entrup, im Amte Brake, der statt des Sterbfalls einen Freyschilling,

ling, und statt des Weinkaufs einen Urkund zu entrichten schuldig ist.

Holzlämper N. 3. und Schäfer N. 4. das selbst eben so.

Grimert N. 1. zu Ehrsen und Breden im Amte Schötmar, der 1 Gfl. Weinkaufs- und Sterbfallsurkund entrichtet. Nacke N. 2. Bicker N. 3. Peter N. 5. daselbst eben so.

Meyer zu Hündersen N. 1. der Bauerschaft Graßtrup und Hülsen giebt 2 Gfl. Weinkaufs- und Sterbfallsurkund. Neckermann N. 2. und Rehse N. 3. daselbst entrichten 1 Gfl. Weinkaufs- und Sterbfallsurkund.

Gelhaus N. 1. der Bauerschaft Schötmar, und ist auch vom Urkund frey.

Meyer zu Volkhausen N. 1. der Bauerschaft Reßen und Papenhausen giebt 2 Gfl. Weinkaufs- und Sterbfallsurkund. Lehbrink N. 2. daselbst nur 1 Gfl.

Eben so Hufemann N. 1. der Bauerschaft Wülfer. Meyer zu Binnen N. 2. der Bauerschaft Lockhausen, Binnen und Uebbentrup.

Meyer zu Menkhäusen N. 1. der Bauerschaft Derlinghausen. Meyer zu Ermgassen N. 6. Bauerschaft Greste. Weeke N. 1. Bauerschaft Mackenbruch. Schlichting N. 2. und Budde N. 3. daselbst, Mensenkamp N. 13., Heitsieck N. 14. und Schlichting N. 18. daselbst eben so.

Bei den drey letztern findet sich im Saalbusche des Amtes Derlinghausen die Bemerkung, daß sie

sie hagenfrey wären. Dieß scheint aber irrig und die Qualität Leibfreyheit mit der Hagenfreyheit verwechselt zu seyn. Meyer zu Wistinghausen N. 1., Bauerschaft Währentrup, giebt ebenfalls nur den Urkund.

Mehrere Beispiele anzuführen halte ich für unnöthig, da sich die Meyer ähnlicher Qualität auf diese dritte Gattung von Güterbesitzern zurückführen lassen.

§. 162. Noch finde ich Spuren von den sogenannten Königsfreyen.

Ich gebe sie so, wie ich sie fand. Sie waren ehedem freye Leute in der, im Paderbornschen bezugenen, Freyvogtey. Ihre Güter gehörten zum Lippischen freyen Stuhlgerichte, und nur derjenige, welcher sie unter hatte, konnte Freyschöffe seyn. Sie entrichteten außer den übrigen Abgaben jährlich einen Freyschilling oder das Freyknechtgeld. Einige dieser Güter sollen jetzt zu dem bekannten Königsfreyen Lehn gehören, und die von Rozenberg ehemals damit investirt worden seyn.

Die Register der Freyschöffen beweisen übrigens, daß die darinn enthaltenen zu den freyen Leuten gehörten.

§. 163. Die vierte und letzte Classe der hiesigen Meyergüter begreift die erbeigenen, entweder ganz stenerfreyen, oder steuerbaren, aber keinen andern, als Nachbarlasten unterworfenen Höfe in sich.

Hiera

Hierauf bezieht sich die alte Distractionsordnung von 1597 S. 8. und die neue von 1771 S. 4. lit. a., und es wird wohl niemand daran zweifeln, daß die Besitzer solcher Güter ein *plenum dominium* haben, und sich so wohl in volller persönlichen als Güter-Dispositionsfreyheit befinden.

Hierher könnte man alle Höfse rechnen, die vormals von der Contribution und allen übrigen gewöhnlichen Lasten, auch dem Amtsgerichtsstande entweder durch Privilegien oder einen undenklichen Besitz frey geworden sind, z. B. das Staakmannsche, nächstdem Stöckersche, Gut zu Stemmen, jedoch mit Ausnahme der dazu neu acquirirten Pertinentien, wovon die Schätzung und andern Real-Lasten berichtigt werden müssen.

Ferner das Tölkische und Jacobische Gut zu Hohenhausen, der Kronemeyersche und Wippermannsche Hof zu Langenholzhausen, der ehemalige Meyersche, jetzt Tölkische, Hof zu Heiligentkirchen, jedoch auch mit Ausnahme der neu angekauften Grundstücke, die der Schätzung unterworfen sind.

IV. Abschnitt.

Von den vermischten Rechten und Pflichten, die auf den Meyergütern der ersten drey Classen haften.

I. Capitel.

§. 164. Die Erbfolge in solche Güter bestimmt die, bereits im II. Abschnitte
ans